

BGer 8C 723/2021 vom 9. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_723_2021

FR: TF 8C 723/2021 du 9 novembre 2021

IT: TF 8C 723/2021 del 9 novembre 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
09.11.2021 8C 723/2021 (8C_723/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 09.11.2021 8C 723/2021 (8C_723/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 09.11.2021 8C 723/2021 (8C_723/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_723/2021 Urteil vom 9. November 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Herrn B. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2021 (IV.2020.00797). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. Oktober 2021 gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen), dass das kantonale Gericht in Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dargelegt hat, weshalb die Beschwerdeführerin trotz des zum Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle vom 13. Oktober 2020 vorgelegenen Gesundheitsschadens in rentenausschliessendem Umfang erwerbstätig sein kann, was zur Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle führte, dass das kantonale Gericht sich dabei insbesondere mit den von der Beschwerdeführerin angerufenen Arztberichten auseinandersetzte und darlegte, weshalb diese das von Dr. med. C. _____ am 19. August 2020 erstattete, für beweiskräftig erachtete Gutachten nicht zu erschüttern vermöge, dass es dabei erklärte, inwiefern diese entweder gar nicht im Widerspruch zum genannten Gutachten stünden oder, so denn darin allenfalls unterschiedliche Auffassungen zu den gesundheitsbedingten Auswirkungen auf die Restarbeitsfähigkeit vertreten würden, dies aufzulösen sei, dass die Beschwerdeführerin darauf nicht näher eingeht; lediglich den Geschehensablauf aus eigener Sicht zu schildern und zu behaupten, das Gutachten von Dr. med C. _____ widerspreche den übrigen fünf

sich in den Akten befindlichen Arztberichten, weshalb von einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auszugehen sei, genügt den eingangs aufgezeigten minimalen Begründungsanforderungen klarerweise nicht, dass, soweit die Beschwerdeführerrest. helvetia luzernin darüber hinaus den erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid erstatteten Bericht von Dr. med. D. _____, vom 11. Oktober 2021 anruft, worin erstmals die Diagnose "Fibromyalgiesyndrom ED 10/21" gestellt wird, darauf nicht näher einzugehen ist, handelt es sich dabei doch um ein letztinstanzlich unzulässiges (echtes) Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.